

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

Deutscher Name Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze
Wissenschaftlicher Name Alauda arvensis, Perdix perdix, Coturnix coturnix, Motacilla flava

Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RL BW	EHZ KBR BY ¹
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
Rebhuhn	Perdix perdix	2	1	s
Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	u
Wiesenschafstelze	Motacilla flava		V	u

Rote Liste Status in Deutschland

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- R (Art geografischer Restriktion)
- V (Vorwarnliste)

Rote Liste Status in BaWü

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- R (Art geografischer Restriktion)
- V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand KBR BY¹

- s (ungünstig/schlecht)
- u (ungünstig/unzureichend)
- g (günstig)
- ? (unbekannt)

G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Als bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel wurde lediglich die Feldlerche als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze sind als potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes anzusehen. Für diese Arten bestehen hier je nach struktureller Ausstattung gute Lebensbedingungen. Die Brutbestände der Arten im Gebiet werden als Bestandteil von lokalen Populationen definiert. Vergleichbare Strukturen sind auch im Umfeld vorhanden (außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens).

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Als Brutgebiet werden offene Landschaften wie Grünland- und Ackergebiete bevorzugt. Nester werden auf dem Boden angelegt. Die Reviergrößen variieren je nach Populationsdichte, Habitatausstattung, Randstrukturen und Anteilen an Kleinflächen mit unterschiedlicher Nutzung (LfU Artinformationen)¹.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Der Heimzug aus den Winterquartieren findet für Feldlerche und Wiesenschafstelze ab März statt. Rebhühner und Wachteln sind Standvögel. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete beginnt im August und kann sich je nach Witterung bis in den Spätherbst erstrecken (BEZZEL 1993², BEZZEL 1985³).

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Die Arten sind durch das Vorhaben durch (potenziellen) Revierverlust betroffen, da alle drei Anlagen und Abschnitte der Zuwegungen im Offenland vorgesehen sind. Die Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen ist artabhängig.

Quellen: LfU (2019)¹, BEZZEL (1993)², BEZZEL (1985)³

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**
lokal

Lage zum Vorhaben

Die Brutbestände der Feldlerche weisen hohe Dichten auf und werden als Bestandteil der lokalen Populationen definiert.

Diese Art, aber auch die potenziell als Brutvögel auftretenden Arten sind durch das Vorhaben durch (potenziellen) Revierverlust betroffen, da alle drei Anlagen und Abschnitte der Zuwegungen im Offenland und auf Grünwegen vorgesehen sind.

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

² BEZZEL E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel. – Wiesbaden, 766 S.

³ BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, 792 S.

– **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**
Brutreviere und Nahrungshabitate

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von feld- und wiesenbrütenden Vogelarten besetzt, wobei Feldlerchen i.d.R. einen Mindestabstand von 50-100m zu Waldrändern und anderen Vertikalstrukturen mit Kulissenwirkung einhalten. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist günstig zu bezeichnen, mit hohen Dichten in Untersuchungsgebiet und darüber hinaus.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V1: Brutvogelkartierung

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch Bodenabschub und -versiegelung im Rahmen der Baumaßnahmen und der Inbetriebnahme der Anlagen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Im Umfeld sind großräumig weitere als Lebensraum geeignete Flächen vorhanden, bei denen aufgrund der hohen lokalen Populationsdichte der Feldlerche jedoch davon auszugehen ist, dass die potenziellen Reviere alle besetzt sind. Der Verlust durch die Errichtung der WEA muss dann an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung zum Eingriffsgebiet ausgeglichen werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Maßnahmen zur Baufeldbeschränkung. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.1.1

Entfernen der Vegetation nur soweit unbedingt erforderlich und nur von 01. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel). Bei Räumungsarbeiten zu anderen Zeiten ist die Belegung durch Vogelarten mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1**

BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anlegen von zwei Blühstreifen mit je 10m x 150m in der Nähe zum Eingriffsbereich. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.2.1

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen